

abschließende Entscheidung. Der Staatsanwalt hat daher gegen eine solche Zurückverweisung das Recht der *Beschwerde* (§ 296 Abs. 1 StPO). Ein Beschwerderecht des Beschuldigten besteht dagegen nicht. Seine Interessen werden durch eine solche Rückgabe nicht beeinträchtigt.⁴

Neben dieser in der "Praxis heute allgemein anerkannten Rechtsauffassung sind in der Literatur verschiedentlich andere Meinungen geäußert worden. So wurde eine direkte Verweisung an das zuständige Gericht durch das unzuständige Gericht empfohlen.⁵ Da jedoch im Eröffnungsverfahren nach Systematik und Wortlaut des Gesetzes lediglich eine der Entscheidungen des § 172 StPO denkbar ist, hat dieser Vorschlag keine gesetzliche Stütze. Weiter wurde ursprünglich angeregt, daß das unzuständige Gericht selbst eröffnet und dann die Sache dem zuständigen Gericht übergibt.⁶ Über die Frage, ob der Erlass eines Eröffnungsbeschlusses gesetzlich erforderlich ist, kann aber sachgemäß nur von einem solchen Gericht entschieden werden, dem das Gesetz aus den geschilderten rechtspolitischen Erwägungen heraus auch die Verantwortung für die weitere Verhandlung und Entscheidung der betreffenden Strafsache auferlegt. Diesem Grundgedanken würde eine derartige Lösung widersprechen.⁷ Ebenfalls unmöglich ist es schließlich, wenn das unzuständige Gericht das Hauptverfahren eröffnet, Termin zur Hauptverhandlung bestimmt und dann erst in der Hauptverhandlung das Verfahren gemäß § 227 StPO verweist.⁸ Eine solche Verfahrensweise würde die Bestimmung des § 7 StPO verletzen, nach der das Gericht seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen hat, und zu einer Verzögerung des Verfahrens führen.⁹

Erfolgt die Feststellung der sachlichen Unzuständigkeit dagegen erst im Verlauf der Hauptverhandlung, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit durch Beschluß auszusprechen und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen (§ 227 StPO). Eines neuen Eröffnungsbeschlusses durch das zuständige Gericht bedarf es nicht (§ 227 Abs. 3

4. vgl. Urteil des OG vom 7. 11. 1955, NJ, 1956, S. 24.

5. So Weiß, Die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt und die Zuständigkeit der Gerichte, NJ, 1956, S. 777.

6. Diese Ansicht vertritt Herrmann, Die Rückgabe der Strafsache an den Staatsanwalt wegen Unzuständigkeit des Gerichts, NJ, 1955, S. 443.

7. So auch Ziegler, NJ, 1955, S. 444.

8. So ursprünglich das OG, Beschluß vom 21. 4. 1953, NJ, 1953, S. 414, und Urteil vom 23. 9. 1954, NJ, 1955, S. 254.

9. So auch Weiß, a. a. O.